

## Informationen zum Ausschlagungsverfahren:

### 1. Ausschlagungsfrist:

Falls Sie die Erbschaft ausschlagen wollen, kann dies nur binnen **6 Wochen** seit Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht geschehen.

Die Frist beginnt bei Verfügungen von Todes wegen (**Testament oder Erbvertrag**) jedoch frühestens mit der Eröffnung der Verfügung.

Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat, oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

### 2. Form der Ausschlagungserklärung

Die Ausschlagung ist in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts zu erklären, das heißt,

- a. Ihre Unterschrift muss entweder von einem Notar oder in Hessen von dem Ortsgericht in Ihrer Kommune beglaubigt werden oder
- b. Ihre Erklärung muss vom Nachlassgericht beurkundet werden. Wenn Sie außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Offenbach am Main wohnen, kann die Beurkundung auch durch das für Ihren Wohnort zuständige Amtsgericht – Nachlassgericht – erfolgen. Der Eingang dort wirkt Frist während.
- c. Schlägt ein Erbe im Ausland aus, ist es auch ausreichend, wenn die Form eingehalten wird, die der ausländische Staat für eine Erbausschlagung vorschreibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder bzw. Abkömmlinge bei einer evtl. Erbausschlagung durch Sie an Ihre Stelle nachrücken und somit zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind. Es ist daher zweckmäßig, eine Erbausschlagung zugleich auch für die Kinder und weitere Abkömmlinge in Erwägung zu ziehen, wenn Sie dies für sich selbst beabsichtigen.

Minderjährige Kinder werden in der Regel von beiden Elternteilen vertreten. Somit muss die Ausschlagung für minderjährige Kinder auch von beiden sorgeberechtigten Elternteilen erklärt werden.

Sollte dieses bei Ihnen nicht zutreffen, geben Sie bitte in der Ausschlagungserklärung an, warum Sie alleinvertretungsberechtigt sind

### 3. Zuständigkeit:

Das Amtsgericht Offenbach am Main – Nachlassgericht – ist für die Aufnahme einer Ausschlagung zuständig, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main hatte. Dieser umfasst auch die Gemeinden Heusenstamm, Obertshausen, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg und Dietzenbach.

Zusätzlich ist das Gericht für die Aufnahme einer Ausschlagung zuständig, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wird bei einem dieser Gerichte die Ausschlagung zu Protokoll gegeben, ist die Frist gewahrt.

Wird eine Ausschlagung bei einem anderen als den oben genannten Gerichten erklärt, oder bei einem Notar oder dem Ortsgericht abgegeben, ist die Ausschlagungsfrist erst gewahrt, wenn die Ausschlagungserklärung bei dem zuständigen Nachlassgericht (das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte) eingeht. Hierfür hat generell der Ausschlagende selbst zu sorgen.

### **Sprechzeiten des Nachlassgerichts:**

Das Nachlassgericht Offenbach am Main hat täglich Sprechzeiten zwischen **9.00 Uhr und 12.00 Uhr**. Eine vorherige Terminvereinbarung ist bezüglich der Ausschlagungserklärung nicht erforderlich. Dies gilt ebenfalls für Testamentsrückgaben.

Für alle anderen Anliegen ist unbedingt bei möglicher gewollter persönlicher Vorsprache eine Terminabsprache notwendig.

Bei anderen Gerichten sollten Sie sich vorab nach den dortigen Sprechzeiten erkundigen und ggf. einen Termin vereinbaren. Dies gilt auch für Notare.

Mitzubringen ist ein gültiges Ausweispapier (Bundespersonalausweis, Reisepass usw.). Sollten Sie eine **Sterbeurkunde** haben, wird gebeten, diese mitzubringen. Im Original oder beglaubigter Form.

### **3. Vertretung:**

Die Ausschlagung zu Protokoll geben kann generell nur der Erbe selbst. Soll ein Bevollmächtigter diese Handlung vornehmen, muss die Vollmacht öffentlich beglaubigt sein (durch einen Notar oder in Hessen auch das Ortsgericht).

Für minderjährige Kinder müssen die Vertretungsberechtigten die Ausschlagungserklärung abgeben. Das heißt bei gemeinsamem Sorgerecht müssen beide Elternteile die Ausschlagung erklären.

Zudem kann ein gerichtlich bestellter Betreuer die Ausschlagung für seinen Betreuten abgeben.

Gegebenenfalls sind hier weitere Genehmigungen (Familiengericht/ Betreuungsgericht) notwendig.

#### 4. Kosten:

Es gibt drei Möglichkeiten, eine Ausschlagung formwirksam zu erklären. Diese lösen jeweils andere Gebühren aus:

a. Notar

Hier beträgt die Mindestgebühr für die Erbausschlagung 30,- €, unabhängig davon, wie viele Personen dort gleichzeitig anwesend sind. Die Mindestgebühr wird erhoben, wenn das Nachlassvermögen (nach Abzug der Schulden) nicht mehr als 7.000,- € beträgt. Nur wenn der Nachlasswert 7.000,- € übersteigt, erhöht sich die Gebühr. Zusätzlich erhebt der Notar noch die Mehrwertsteuer und einen Betrag für die Auslagen.

b. Nachlassgericht

Hier beträgt die Mindestgebühr für die Erbausschlagung 30,- €, unabhängig davon, wie viele Personen dort gleichzeitig anwesend sind. Die Mindestgebühr wird erhoben, wenn das Nachlassvermögen (nach Abzug der Schulden) nicht mehr als 7.000,- € beträgt. Nur wenn der Nachlasswert 7.000,- € übersteigt, erhöht sich die Gebühr. Es kommen keine weiteren Kosten hinzu.

c. Ortsgericht

Hier beträgt die Gebühr pro Person 7,5,- €, unabhängig vom Nachlasswert.